



RA EGBERT WEIGEL, MOLTKESTRASSE 20, 76829 Landau

Egbert Weigel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Mediator
Zertifizierter Berater für
Steuerstrafrecht (DAA)

Christine Walter
Rechtsanwältin

Cornelia Kömmerling
Fachwältin für Steuerrecht
Familienrecht §§ 4, 4a FAO

Dipl.-FW (FH) Birgit Weigel
Steuerberaterin
angestellt nach § 58 StBerG

Moltkestraße 20, 76829 Landau Eingang
via Glacisstr, Parkplatz im Hof

Kontakt
Telefon 06341/9256-0/Fax 9256-25
kanzlei@rechtsanwaltweigel.de
www.rechtsanwaltweigel.de

Mandanten-Information: **Was Sie bis wann an das Transparenzregister melden müssen**

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

dass Mitte 2021 die „Mitteilungsfiktion“ entfallen und das „Transparenzregister“ damit zum Vollregister geworden ist, haben Sie bestimmt schon gelesen oder gehört. Dass dies dazu dienen soll, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ist Ihnen vermutlich ebenfalls bekannt. Aber wissen Sie auch, was das für Sie und Ihr Unternehmen bedeutet?

Insbesondere wenn Ihr Unternehmen die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat, dürfte das Thema Transparenzregister für Sie neu sein. Aber nicht nur dann **müssen Sie im Jahr 2022 handeln**: Als Geschäftsführer einer **Kapitalgesellschaft** müssen Sie sich **erstmalig ins Transparenzregister eintragen** und als **Vereinsvorstand** müssen Sie Ihre **Angaben im Vereinsregister** auf Aktualität und Vollständigkeit **prüfen**, weil diese später automatisch ins Transparenzregister übernommen werden. Um nur einige Beispiele zu nennen. Was Sie über Ihre neuen Pflichten wissen sollten und was Sie bis wann erledigt haben müssen, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist das Transparenzregister?.....	1
2	Sind Sie meldepflichtig?.....	2
3	Wen müssen Sie melden?	2
4	Welche Angaben müssen Sie bei der Meldung machen?	3
5	Wann und für welchen Zeitraum ist die Meldung vorzunehmen?	3
6	Wer kann das Transparenzregister einsehen?.....	4
7	Welche Sanktionen drohen bei Nicht- oder Falschmeldung?.....	4

Hinweis: Wenn Sie Detailfragen zu Ihrem individuellen Fall haben oder Hilfe bei der Umsetzung benötigen, melden Sie sich bitte zu einem persönlichen Gespräch. Wir sind gern für Sie da.

1 Was ist das Transparenzregister?

Da die Strukturen der organisierten Kriminalität immer komplexer werden, reichen auch die Gegenmaßnahmen immer weiter. So müssen seit 2017 immer mehr Institutionen und Unternehmen - wie z.B. Kredit- und Finanzdienstleister, Steuer- und Rechtsberater, Immobilien- und

Kunsthändler - als „**Verpflichtete**“ im Sinne des Geldwäschegesetzes die Identität ihrer Kunden klären und **bei Verdacht** auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen melden**.

Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Feststellung des „**wirtschaftlich Berechtigten**“. Oftmals ist der direkte Kunde des Verpflichteten nämlich gar nicht die Person, die tatsächlich hinter dem Geschäft steht und die letztlich auch das Geld zur Verfügung stellt. Denn bei der Geldwäsche geht es ja gerade um den Versuch, die Identität des eigentlichen Geschäftspartners und die Herkunft des Geldes zu verschleiern.

Damit die Verpflichteten den wirtschaftlich Berechtigten einfacher und sicherer identifizieren können, wurde das **Transparenzregister** geschaffen, in welches sich immer mehr Gesellschaften und Vereinigungen eintragen müssen. Dieses öffentlich einsehbare Register wird vom Bundesanzeiger Verlag geführt und vom Bundesverwaltungsamt beaufsichtigt.

2 Sind Sie meldepflichtig?

Meldepflichtig sind Sie dann, wenn Sie **Leitungsorgan** (z.B. Geschäftsführer oder Vorstand, gegebenenfalls auch Verwalter oder Treuhänder) einer der folgenden Gesellschaftsformen oder Vereinigungen mit Sitz in Deutschland sind:

- **Kapitalgesellschaften** (z.B. GmbH, Unternehmergesellschaft, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien)
- **Personengesellschaften** (z.B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft)
- **Genossenschaften**
- rechtsfähige **Vereine**
- nichtrechtsfähige **Stiftungen** oder **Treuhandverhältnisse**

Ausländische Gesellschaften werden dann meldepflichtig, wenn sie Immobilienvermögen in Deutschland erwerben. Ferner gilt die Meldepflicht auch für gemeinnützige Vereinigungen, wenn sie in einer der oben genannten Formen geführt werden.

Mit den zum 01.08.2021 in Kraft getretenen Änderungen des Geldwäschegesetzes ist die zuvor geltende „**Mitteilungsfiktion**“ **größtenteils weggefallen**. Bis dahin konnten diejenigen Gesellschaften und Vereinigungen auf die Meldung verzichten, deren vollständigen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sich aus anderen elektronisch abrufbaren öffentlichen Registern oder Quellen ergaben (z.B. dem Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister). Begünstigt waren also insbeson-

dere GmbH, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften. Immerhin sind hier Übergangsfristen vorgesehen, auf die wir unter Punkt 5 eingehen.

Hinweis: Nur noch als Leitungsorgan eines eingetragenen Vereins können Sie auf die Meldung verzichten - und dies auch nur dann, wenn alle erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem Vereinsregister abrufbar sind. In diesem Fall gilt die Meldung als erfüllt (Mitteilungsfiktion), weil die Daten automatisch aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen werden (spätestens bis zum 01.01.2023).

Da diese Ausnahme nur noch für Vereine gilt, bezeichnet man das Transparenzregister inzwischen als Vollregister.

3 Wen müssen Sie melden?

Als Meldepflichtiger müssen Sie einen Prozess einrichten, über den bestimmte Informationen an das Transparenzregister gemeldet werden. Zu melden sind die **wirtschaftlich Berechtigten** der oben genannten Organisationen, die in Deutschland leben. Das sind (eine oder mehrere) **natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle** die Gesellschaft oder Vereinigung letztendlich steht bzw. auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Bei juristischen Personen des Privatrechts (also Kapitalgesellschaften, eingetragenen Vereinen und Genossenschaften sowie rechtsfähigen Stiftungen) und eingetragenen Personengesellschaften gelten diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte, die **unmittelbar oder mittelbar**

- Eigentümer von **mehr als 25 % des Kapitals** sind,
- **mehr als 25 % der Stimmrechte** kontrollieren oder
- **auf sonstige Weise Kontrolle** ausüben.

Beispiel: Bei einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) mit bis zu drei Gesellschaftern, ist jeder Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen, da die gesellschaftsinternen Abstimmungen grundsätzlich nach Köpfen erfolgen und damit jeder Gesellschafter mehr als 25 % der Stimmrechte innehat.

Hat eine oHG mehr als drei Gesellschafter, wird ein wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar sein, da die maßgebliche Schwelle von mehr als 25 % nicht erreicht wird. Dann ist auf den gesetzlichen Vertreter oder auf die geschäftsführenden Gesellschafter abzustellen.

Die Angabe „Ausübung von **Kontrolle auf sonstige Weise**“ ist insbesondere zu wählen, wenn eine natürliche Person wirtschaftlich berechtigt aufgrund eines Widerspruchs- oder Vetorechts ist oder bei einem Beherrschungs- oder Stimmrechtsbindungsvertrag. Des Weiteren üben auch Komplementäre von Kommanditgesellschaften und andere persönlich haftende Gesellschafter aufgrund ihrer besonderen gesellschaftsrechtlichen Stellung diese Art von Kontrolle aus.

Kontrolle auf sonstige Weise liegt jedoch nicht vor, wenn Kapitalanteile oder Stimmrechte **mittelbar** über andere Vereinigungen oder Personen kontrolliert werden. In diesem Fall müssen Sie unter „Art des wirtschaftlichen Interesses“ die mittelbar kontrollierten Kapitalanteile oder Stimmrechte angeben.

Es sind alle Kapitalanteile oder Stimmrechte einer Person **zusammenzurechnen**. Sofern sie dann Kapitalanteile oder Stimmrechte von mehr als 25 % an der Gesellschaft oder Vereinigung kontrolliert, gilt diese Person als wirtschaftlich berechtigt.

Beispiel: Frau N hält unmittelbar 20 % der Kapitalanteile an der GmbH 1. Durch ihren beherrschenden Einfluss (insbesondere über 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte) auf die GmbH 2 wird ihr zusätzlich die Beteiligung in Höhe von 20 % der GmbH 2 an der GmbH 1 zugerechnet.

Durch diese Zusammenrechnung hält Frau N insgesamt 40 % der Kapitalanteile an der GmbH 1 und gilt somit als wirtschaftlich Berechtigte.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Treuhandverhältnissen sowie vergleichbaren Rechtsformen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet bzw. verteilt wird, gelten diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte, die

- als **Treugeber** handeln oder
- als Mitglieder des Vorstands bzw. als Begünstigte der Stiftung **beherrschenden Einfluss** ausüben können oder
- auf sonstige Weise **mehr als 25 % des Vermögens** kontrollieren.

Hinweis: Wenn keine natürliche Person als „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann oder Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich berechtigt ist, dann gelten die gesetzlichen Vertreter (z.B. der Vorstand eines Vereins), die geschäftsführenden Gesellschafter oder die Partner (z.B. bei einer Partnerschaftsgesellschaft) als „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte. Dies kann beispielsweise auch dann passieren, wenn die Anteilseigner einer Gesellschaft jeweils nur mit 25 % oder weniger an derselben beteiligt sind und auch nicht anderweitig Kontrolle ausüben.

4 Welche Angaben müssen Sie bei der Meldung machen?

Folgende Angaben zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft oder Vereinigung müssen Sie in das Transparenzregister eintragen:

- **Vor- und Nachname**
- **Geburtsdatum**
- **Wohnort**
- sämtliche **Staatsangehörigkeiten**
- **Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses**, also insbesondere die maßgebliche Anteilsquote oder sonstige Vereinbarungen und Verhältnisse, die Beherrschung vermitteln

Hinweis: Erst seit 2020 müssen sämtliche Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten ins Transparenzregister eingetragen werden. Auf eine gesonderte Nachmeldung für die bis Ende 2019 eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten kann verzichtet werden. Bei einer Aktualisierung des Eintrags aus anderem Grund müssen Sie die noch fehlende Angabe jedoch ergänzen.

5 Wann und für welchen Zeitraum ist die Meldung vorzunehmen?

Die **Eintragung** der oben genannten Informationen ins Transparenzregister nehmen Sie als Meldepflichtiger online über die Website **www.transparenzregister.de** vor. Dazu müssen Sie sich zuvor registrieren. Die eigentliche Meldung erfolgt dann in zwei Schritten:

- Zuerst legen Sie das Unternehmen als transparenzpflichtige Rechtseinheit an
- und dann tragen Sie die Informationen zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten ein.

Die Mitteilung zum Transparenzregister ist als solche nicht gebührenpflichtig. Für die Führung des Transparenzregisters wird jedoch eine Gebühr erhoben, die seit 2022 jährlich 20,80 € beträgt.

Die Mitteilungen mussten erstmals bis zum 01.10.2017 erfolgt sein. Galt für Ihre Organisation die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister vor dem 01.08.2021 aufgrund einer Mitteilungsfiktion als erfüllt, müssen Sie den oder die wirtschaftlich Berechtigten mit folgenden **Übergangsfristen** melden:

- sofern es sich um eine (Europäische) **Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien** handelt: bis zum **31.03.2022**
- sofern es sich um eine **GmbH**, (Europäische) **Genossenschaft oder Partnerschaftsgesellschaft** handelt: bis zum **30.06.2022**
- in allen anderen Fällen: bis zum 31.12.2022

Grundsätzlich muss im Transparenzregister der gesamte **Zeitraum seit dem 01.10.2017 lückenlos abgedeckt** sein. Bei einem späteren Gründungsdatum der Gesellschaft oder der Vereinigung ist der Zeitraum ab der Gründung maßgebend.

Für eine Gesellschaft oder Vereinigung, bei der eine **Mitteilungsfiktion** ausgelaufen ist, müssen Sie die zum jeweiligen Eintragungszeitpunkt - spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist - vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten mitteilen. Eine weiter **rückwirkende Mitteilung ist nicht erforderlich**.

Wichtig ist also zu wissen, dass die Mitteilungspflicht nach der ersten Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten ins Transparenzregister nicht endet. Vielmehr haben Sie als Mitteilungspflichtiger auch eine Aufbewahrungs- und Aktualisierungspflicht in Bezug auf die eingetragenen Informationen. **Änderungen** bei den wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie ebenso **unverzüglich ab Kenntnisnahme melden** wie Änderungen bei der Gesellschaft bzw. Vereinigung, etwa eine Verschmelzung, Auflösung oder Änderungen in der Rechtsform.

Hinweis: Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie als Folgeauftrag einreichen, nicht als Berichtigung. Ein Berichtigungsauftrag würde den aktuellen Eintrag im Transparenzregister nämlich überschreiben und nicht zeitlich ergänzen.

Es empfiehlt sich also, die Aktualität der gemeldeten Informationen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und hierfür einen Prozess einzurichten.

Hinweis: Analog müssen für Vereine die Änderungen unverzüglich beim Vereinsregister angemeldet werden, da sonst die Fiktionswirkung für das Transparenzregister wieder entfällt.

6 Wer kann das Transparenzregister einsehen?

Zuvorderst dürfen die Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Transparenzregister einsehen. Des Weiteren haben Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (siehe Punkt 1) ein Einsichtsrecht, um ihren Sorgfaltspflichten nachgehen zu können.

Seit dem 01.01.2020 sind die Angaben im Transparenzregister aber auch **für jeden registrierten Nutzer** gegen eine geringe Gebühr **einsehbar**. Ein berechtigtes Interesse ist - anders als zuvor - nicht mehr erforderlich.

Hinweis: Verpflichtete, für die das Register ja ursprünglich geschaffen wurde, und auch einige Behörden müssen Unstimmigkeiten, die sie zwischen den Angaben im Transparenzregister und den ihnen

zur Verfügung stehenden Angaben feststellen, unverzüglich melden. Selbiges gilt für fehlende Einträge.

Die Anzeige wird dann von der registerführenden Stelle (also dem Bundesanzeiger Verlag) überprüft. Die Meldung der Unstimmigkeit wird ebenso im Registerauszug sichtbar gemacht wie das Ergebnis der Prüfung.

Als Meldepflichtiger können Sie die **Einsichtnahme** aber auf Antrag vollständig oder teilweise **einschränken**, wenn Sie ein schutzwürdiges Interesse haben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der wirtschaftlich Berechtigte aufgrund der Einsichtnahme das Opfer einer Erpressung, Nötigung oder einer sonstigen Straftat werden könnte. Auch die Interessen von minderjährigen oder geschäftsunfähigen wirtschaftlich Berechtigten sind schutzwürdig.

Hinweis: Allein ein besonders hohes Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten begründet allerdings noch kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einer Beschränkung der Einsichtnahme.

7 Welche Sanktionen drohen bei Nicht- oder Falschmeldung?

Die Nichtbeachtung der Meldepflicht oder Falschmeldungen können zu erheblichen Sanktionen führen: in leichtfertigen Fällen zu **Bußgeldern** bis zu 100.000 €, in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholten und systematischen Verstößen, sogar bis zu 1 Mio. €. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in allen Fällen automatisch ein Bußgeld verhängt wird. Vielmehr wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Verhängung einer solchen Sanktion angebracht ist.

Der Bußgeldkatalog enthält überdies auch eine „Prangervorschrift“: Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz werden für mindestens fünf Jahre **auf der Website der Aufsichtsbehörde veröffentlicht**.

Hinweis: Damit Sie sich mit möglichen Sanktionen gar nicht erst auseinandersetzen müssen, wenden Sie sich im Zweifel gern an uns, damit wir Ihren Fall gemeinsam prüfen und rechtssicher melden können.

Mit freundlichen Grüßen